



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

PARLAMENT  
1017 Wien

*Schrift Gesetzentwurf*  
Zl. 62 GE/9 89

Datum: 9. OKT. 1989

Von: 9.10.1989 bally  
*P. Voimber*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 58/89/Dr.Z  
Dr. Zacherl

Tel. 501 05/  
Fax 502 06/4460

06.10.89

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen  
entsprechend beeilen wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare  
der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellung-  
nahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien  
Postfach 197

### Ergeht an:

- |                          |                                 |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern   | 6.) Gen.Sekr. DDr. Kehrer       |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Gen.Sekr. Stv.Dr. Reiger    |
| 3.) Vp-Abteilung         | 8.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 4.) Wp-Abteilung         | 9.) Präsidialabteilung          |
| 5.) Ref.f.Konsumgen.     | 10.) Presseabteilung            |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Tel. 501 05/  
Fax 502 02/ 4460

04.10.89

Betreff

Fp 58/89/Dr.Z/Pe  
Dr. Zacherl

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird**

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 2. 10. 1989 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten Tel: 501 05/ Fax 502 06/	Datum
Min-100/7-III/11/89	Fp 58/89/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	4460	02.10.89
Betreff:			

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich zu dem ihr mit do. Note vom 10.8.1989, GZ. Min-100/7-III/11/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Versuch unternommen, alle bisher nicht im § 1 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz 1981 als Mineralöl angeführten flüssigen Waren, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen können, als neue Besteuerungsgegenstände in Zukunft steuerpflichtig zu machen. Durch die Einführung des neuen Tatbestandes "Kraftstoffe", welche im § 1 Abs. 3 des Entwurfs näher bestimmt werden, werden insbesondere bisher nicht steuerpflichtige Spindelöle und Schmieröle sowie der sog. Bio-diesel, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen, der Besteuerung unterworfen. Dies soll, wie dem Vorblatt zum Entwurf zu entnehmen ist, zu einem jährlichen Steuermehraufkommen von rd. 300 Mill. S führen.

1100 01/89

Zunächst ist daran zu erinnern, daß in dieser Legislaturperiode die Mineralölsteuer ohnehin bereits einmal mit Wirksamkeit vom 1.4.1987 erhöht worden ist, u. zw. durch das Bundesgesetz vom 25.2.1987, BGBI. Nr. 80/87, im Rahmen des 1. Abgabenänderungsgesetzes 1987.

Eine neuerliche Verschärfung bzw. Ausdehnung der Mineralölsteuerpflicht ist daher grundsätzlich abzulehnen, weil diese Maßnahme im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung keine entsprechende Deckung findet. Gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung lassen sich jedoch eine Reihe von anderen Gründen anführen.

Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Rapsölmethyläther (Biodiesel) wurde bekanntlich mit maßgeblicher Unterstützung der öffentlichen Hand ermöglicht. Diese finanzielle Förderung erschien vor allem auch deshalb gerechtfertigt, weil die vorgelegten Kalkulationsunterlagen, welche ausdrücklich davon ausgingen, daß keine Mineralölsteuer erhoben werden wird, eine rentable Produktion möglich erscheinen ließen. Die nun drohende Besteuerung hätte somit mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zur Folge, daß die bereits geförderten Projekte scheitern müßten und die öffentlichen Förderungsmittel sich als Fehlinvestition erweisen. Es kann auch nicht übersehen werden, daß die Erzeugung von Biosprit der österreichischen Landwirtschaft nicht nur ein neues aussichtsreiches Betätigungsfeld erschließt, sondern die damit einhergehende Reduzierung des Getreideanbaus auch erhebliche Einsparungen bei der Stützung des Getreidepreises erlauben wird. Die durch die Erzeugung von Biosprit mögliche Substitution von Mineralöl als Treibstoff ist umweltpolitisch zu begrüßen, da Biosprit nachweislich eine geringere Emissionsbelastung verursacht und auch die Verbrennungsrückstände leichter abbaubar sind. Da Biosprit vorerst nur in sehr begrenztem Umfang produziert werden kann und eine Produktionsausweitung erst zu einem viel späteren Zeitpunkt realisierbar erscheint und

auch keine nennenswerten verbrauchsteuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen und aufkommensmindernde Einbrüche beim Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl zu befürchten sind, erweist sich die Ausdehnung der Mineralölsteuerpflicht auf Biosprit als eine voreilige Überreaktion. Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß von einer Verbrauchsbesteuerung Abstand genommen werden sollte, um den Strukturwandel in der heimischen Landwirtschaft nicht schon von vornherein im Keim zu ersticken. Die Schaffung eines neuen Steuertatbestandes "Kraftstoffe" wird somit mit aller Entschiedenheit abgelehnt, weil hier fiskalpolitischen Erwägungen offenbar der Vorrang gegenüber ökologischen Notwendigkeiten eingeräumt werden soll und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Mineralölsteuergesetzes auch administrative Probleme mit sich bringen würde, die zumindestens zum derzeitigen Zeitpunkt kaum zu rechtfertigen sind.

Der Entwurf sieht im Artikel I Z. 24 auch eine Änderung des § 16 Mineralölsteuergesetz 1981 vor, wodurch die bisherige Grenze von 5 %, bis zu der unversteuert zugemischt werden durfte und die keinen Erzeugungsbetrieb entstehen ließ, auf 1 % herabgesetzt werden soll. Die Herabsetzung der Beimischungsgrenze wird in den Erläuterungen damit begründet, daß der Nachweis darüber, daß beim konkreten Mischvorgang die 5 %-Grenze überschritten worden sei, im nachhinein kaum erbracht werden könne. Nach Auffassung der Bundeskammer können jedoch angebliche Nachweisschwierigkeiten der Abgabenbehörde es nicht rechtfertigen, daß die ohnedies schon relativ niedrige Beimischungsgrenze von 5 %, welche übrigens bis 31.12.1981 bei ausschließlicher Verwendung des Gemisches im eigenen Betrieb irrelevant war, gleich auf ein Fünftel des bisherigen Ausmaßes herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung würde auch keinen nennenswerten

Spielraum mehr für die keineswegs auf Steuervermeidung abziehende Beimischung von Additiven lassen.

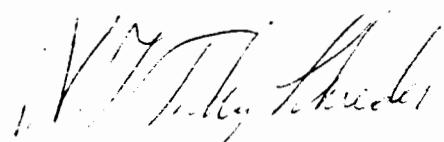
Abgelehnt wird von der Bundeskammer auch die im Art. I Z. 28, 30 und 31 vorgesehene Erweiterung der Aufzeichnungspflicht für die Inhaber von Erzeugungsbetrieben und für Freilagerinhaber, durch welche diese verhalten werden sollen, auch alle anderen Stoffe aufzuzeichnen, die Mineralölen beigemischt werden, weil dies den Betroffenen einen nicht akzeptablen Mehraufwand auferlegen würde.

Die Bundeskammer erlaubt sich ungeachtet ihrer Ablehnung dieses Gesetzentwurfes anzumerken, daß eine Novelle zum Mineralölsteuergesetz 1981 doch zum Anlaß genommen werden sollte, aus Gründen des Umweltschutzes für bleifreies Benzin und für Flüssiggas die Mineralölsteuer zu senken.

Des weiteren wird neuerlich in Erinnerung gebracht, daß die österreichischen Privatbahnen grundsätzlich die gleichen Aufgaben für den Nahverkehr wie die Österreichischen Bundesbahnen erfüllen, sodaß diesen ebenfalls eine Steuerrückvergütung aus Gründen der Gleichbehandlung zustehen müßte. Da auch Seilbahnen und Sessellifte als öffentliche Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes gelten, sind auch diese von der verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung bei der Mineralölsteuervergütung betroffen.

**Seite 5**

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Der Präsident:****Der Generalsekretär:**